

Stellungnahme

Erstellt Juni 2025

verfasst von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe JUS

Abgenommen:

vom Vorstand am 25. Juni 2025

1. Grundsätzliche Bemerkungen (§ 1 Entwurf; Erläuterungen Kap. 2, 3 und 4)

Sind Sie mit der grundsätzlichen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?*

Ja, mit Vorbehalt

Bemerkung: **Die GLP begrüsst ausdrücklich die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage, eine Rechtsgrundlage für die digitale Geschäftsabwicklung zu schaffen. Dies deckt sich mit dem Kernanliegen der GLP, Digitalisierung und Innovation gezielt zu fördern und die Schweiz und den Kanton Luzern als Wirtschafts- und Forschungsstandort zu modernisieren. Die GLP bedauert indessen, dass wichtige Grundpfeiler einer modernen und digitalen Verwaltung (Open Government Data, Nutzung und Regelung von Open Source und KI) im Entwurf keinen Eingang gefunden haben.**

2. Grundsätze für E-Government (§ 4 Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.2)

2.1 Als Gegenentwurf zur Initiative «Digitalisierung Jetzt!» soll der Grundsatz «Digital First» in der Gesetzgebung verankert werden (§ 4 Absatz 1 Entwurf). Er hält die Verwaltungsorgane des Kantons und der Gemeinden dazu an, wann immer möglich und soweit sinnvoll Informatikmittel für die Interaktion mit Bevölkerung und Wirtschaft zu nutzen.

Sind Sie damit einverstanden?*

Ja

Bemerkung: **Die Verankerung dieses Grundsatzes auf Gesetzes- anstelle auf Verfassungsebene hält die GLP für ausreichend.**

2.2 Sind Sie mit den weiteren, in § 4 Absatz 2-4 des Entwurfs vorgeschlagenen Grundsatzbestimmungen einverstanden?*

Ja, mit Vorbehalt

Bemerkung: **Die GLP stimmt den vorgesehenen Grundsätzen der Nutzerzentrierung, Barrierefreiheit, Interoperabilität sowie insbesondere der Informationssicherheit und dem Datenschutz ("security by design" und "privacy by design") vollumfänglich zu. Diese sind essentiell, um das Vertrauen in digitale Verwaltungsdienstleistungen zu stärken und die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger zu wahren.**

Die Vernehmlassungsbotschaft zum E-Government-Gesetz stellt an mehreren Stellen klar, dass der Grundsatz "Digital First" nicht als "Digital Only" zu verstehen ist und dass die Nutzung der elektronischen Angebote für Privatpersonen freiwillig bleibt. Es wird betont, dass Personen ohne digitale Affinität oder Zugang weiterhin auf herkömmlichem Wege mit der Verwaltung verkehren können und Dienstleistungen auch weiterhin analog angeboten werden. Diese Klarstellungen sind fundamental für die Akzeptanz des Gesetzes und den Schutz aller Bürgerinnen und Bürger.

Um diesen wichtigen Prinzipien eine höhere Verbindlichkeit zu verleihen und die Rechtssicherheit direkt im Gesetzestext zu stärken, regen wir an, § 4 des Entwurfs (Grundsätze) wie folgt zu ergänzen oder anzupassen:

Vorschlag für eine Ergänzung (z.B. als neuer Absatz oder als Teil von Absatz 2):

"Die elektronische Geschäftsabwicklung schliesst die Möglichkeit nicht aus, Verwaltungsdienstleistungen weiterhin auf nicht-digitalem Weg in Anspruch zu nehmen. Eine Verpflichtung zur Nutzung elektronischer Mittel für Privatpersonen und Unternehmen besteht nur, soweit dies eine spezielle gesetzliche Grundlage vorsieht."

Begründung des Vorschlags: Die explizite Aufnahme dieser Grundsätze in § 4 des Gesetzes würde die Intention des Gesetzgebers, wie sie in der Botschaft dargelegt wird, unmissverständlich im normativen Teil verankern. Dies schafft nicht nur grössere Klarheit für die Anwendenden und die Verwaltungsorgane, sondern unterstreicht auch das Bekenntnis zu einer bürgernahen Digitalisierung, die niemanden ausschliesst. Es wird sichergestellt, dass die wichtigen Ausführungen der Botschaft zur Freiwilligkeit und zur Aufrechterhaltung analoger Kanäle nicht nur interpretative Hilfsmittel bleiben, sondern Gesetzesrang erhalten.

3. Zusammenarbeit und Interoperabilität (§§ 5 und 6 Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.3)

Das Gesetz soll es dem Kanton ermöglichen, bei der Digitalisierung der Verwaltung mit anderen schweizerischen Gemeinwesen zusammenzuarbeiten, Organisationen zu schaffen und sich an Organisationen zu beteiligen. Ausserdem soll der Regierungsrat, zur Unterstützung der Durchgängigkeit von Informatiklösungen, der Verwaltung von Kanton und Gemeinden (ohne ausgelagerte Einheiten) Standards vorschreiben dürfen.

Sind Sie mit den Bestimmungen zur Zusammenarbeit und Interoperabilität einverstanden?*

Ja

Bemerkung: Die GLP befürwortet die Stärkung der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen und die Förderung der Interoperabilität. Die Möglichkeit, Standards

vorzuschreiben, ist wichtig, um durchgängige Lösungen zu gewährleisten. Diese Einschränkung des Föderalismus bzw. der Gemeindeautonomie ist zugunsten einer effizienten und kundenfreundlichen digitalen Geschäftsabwicklung im Verwaltungsbereich hinzunehmen.

4. Bereitstellung von Informatikmitteln (§§ 7-9 Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.4)

4.1 Wenn der Kanton den Gemeinden Informatikmittel zur Verfügung stellt, um elektronische Dienstleistungen anzubieten, sollen sich die Gemeinden an den Kosten für deren Betrieb und Weiterentwicklung beteiligen (nicht aber an den Kosten für den Aufbau der Informatikmittel). Der Kostenanteil bestimmt sich nach der Einwohnerzahl.

Sind Sie mit dieser Kostenregelung einverstanden?*

Ja

Bemerkung: Die Regelung zur Kostenbeteiligung der Gemeinden für Betrieb und Weiterentwicklung wird im Grundsatz als fair und im Sinne der föderalen Zusammenarbeit begrüsst. Dass der Kanton die Aufbauposten trägt, ist ein positives Signal.

4.2 Die Verwaltungsorgane des Kantons (ohne ausgelagerte Einheiten) sollen zur Nutzung der im Gesetz aufgeführten Basisdienste (Onlineschalter, Identitätsverwaltungssystem und elektronischer Briefkasten) verpflichtet werden. Die Pflicht soll auch für die Gemeinden gelten, soll dort aber eingeschränkt sein auf die Nutzung zur Erbringung von gemeinsamen, standardisierten elektronischen Dienstleistungen.

Sind Sie damit einverstanden?*

Ja

Bemerkung: Die Nutzungspflicht für Basisdienste wird als pragmatischer Schritt zur Effizienzsteigerung, Standardisierung und Vermeidung von Parallelentwicklungen gesehen, was dem GLP-Ziel eines schlanken Staates entspricht.

5. Basisdienste (§§ 10 ff. Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.5)

Das Gesetz soll die rechtliche Grundlage für Basisdienste bilden, die Privatpersonen und Unternehmen ermöglichen, ihre Geschäfte mit der Verwaltung durchgängig elektronisch abzuwickeln.

Sind Sie mit den Bestimmungen über die Basisdienste einverstanden (insbesondere zur Bearbeitung von Personendaten und zu den Nutzungsbedingungen)?*

Ja

Bemerkung: **Die Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage für Basisdienste und die damit verbundene Datenbearbeitung ist essenziell. Die GLP legt höchsten Wert auf den Schutz von Personendaten und die Wahrung der Privatsphäre. Während die Verankerung von "security by design" und "privacy by design" sowie spezifische Schutzmassnahmen wie die Verhinderung der Nachverfolgung durch E-ID-Aussteller begrüsst werden. Die Freiwilligkeit der Nutzung durch Private und Unternehmen ist ein wichtiger positiver Aspekt.**

6. Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Weitere Bemerkungen:

Der Entwurf des E-Government-Gesetzes ist ein wichtiger Schritt zur Modernisierung der Verwaltung im Kanton Luzern und steht in vielen Bereichen im Einklang mit den Werten der GLP. Die Förderung der Digitalisierung, das Streben nach Effizienz im Staatswesen, die Betonung der Zusammenarbeit im föderalen System und die grundsätzliche Verankerung von Datenschutz und Sicherheit werden positiv bewertet. Der gewählte Ansatz des "Digital First" mit Augenmass bzw. auf Gesetzesstufe findet ebenfalls Zustimmung.

Um jedoch die Innovationskraft der Luzerner Verwaltung zu stärken und das Gesetz wirklich auf der Höhe der Zeit (und über 2025 hinaus) zu positionieren, sieht die GLP wesentlichen Ergänzungsbedarf in folgenden zentralen Bereichen:

•Open Government Data (OGD) verankern:

- **Der Kanton Luzern hat in den letzten 12 Monaten Fortschritte bei der Bereitstellung von Open Government Data (OGD) gemacht, einschliesslich der Entwicklung einer Strategie und der Schaffung einer Fachstelle. Eine gesetzliche Verankerung von OGD ist jedoch essenziell, um Leitplanken zu klären, Rechtssicherheit zu schaffen und OGD definitiv zu etablieren.**
- **Die Veröffentlichung von Daten der Verwaltung als OGD stärkt die Transparenz staatlichen Handelns, fördert das Vertrauen und dient als Grundlage für Innovationen durch Unternehmen, Forschung und Zivilgesellschaft, wodurch Bürgerinnen und Bürger von ihren Steuergeldern profitieren können.**
- **Diverse andere Kantone (wie Glarus, Wallis, Bern und Zürich) sowie der Bund haben OGD bereits gesetzlich verankert und betreiben eigene OGD-Portale. Das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel (EM BAG) legt das Prinzip "Open by Default" für nicht-personenbezogene und nicht-sicherheitskritische Daten fest.**
- **Forderung: Der Kanton Luzern soll Open Government Data im Gesetz verankern, einschliesslich der Regelung, welche Daten veröffentlicht werden sollen und bei welchen ein legitimes Geheimhaltungsinteresse entgegensteht.**

- **Open Source Software (OSS) ermöglichen:**

- *Software, die mit Steuergeldern durch den Kanton Luzern oder in dessen Auftrag entwickelt wird, sollte offen zur Verfügung stehen. Dies verbessert nicht nur die Sicherheit durch öffentliche Überprüfung, sondern ermöglicht auch anderen Organisationen (Gemeinden, andere Kantone, Private) die Weiterverwendung unter bestimmten Lizenz-Grundsätzen. Dies trägt zur digitalen Souveränität bei und reduziert die Abhängigkeit von proprietären Anbietern ("Vendor Lock-in").*
- *Das Bundesgesetz EMBAG schreibt die Offenlegung des Quellcodes für Software der Bundesbehörden nach dem Prinzip "Public Money, Public Code" vor. Kantone wie Glarus, Wallis und Bern haben ebenfalls Regelungen zur Bereitstellung kantonaler Software als Open Source. Das Statistische Amt des Kantons Zürich ist hier ein führendes Beispiel für aktives Engagement in der Open-Source-Entwicklung, indem es bspw. KI-Anwendungen veröffentlicht hat, welche in der Luzerner Justiz bereits getestet werden.*
- *Forderung: Das Gesetz soll die Veröffentlichung und Nutzung von Software, die der Kanton selbst oder in Auftragsprojekten entwickelt hat, durch einen zusätzlichen Paragraphen regeln.*

- **Künstliche Intelligenz (KI) in der Verwaltung regeln:**

- *Die rasante Entwicklung der Künstlichen Intelligenz eröffnet völlig neue Anwendungen und Prozesse innerhalb der Verwaltung. Bislang fehlt jedoch eine politische Diskussion und ein klarer Rahmen für die Anwendung von KI im Kanton Luzern.*
- *Die Schaffung von Rechtssicherheit und Rahmenbedingungen für KI-Anwendungen ist entscheidend, um eine sichere, effektive, transparente, faire und nachhaltige Nutzung von KI in der Verwaltung zu ermöglichen. Dies kann zu besseren Prozessen und Services führen. Einige Kantone wie Zürich und Uri haben bereits erste Schritte unternommen.*
- *Forderung: Der Kanton Luzern soll mit dem Gesetz Rahmenbedingungen für eine sichere, effektive, transparente, faire und nachhaltige Anwendung von KI in der Verwaltung entwickeln.*

Die Aufnahme dieser Aspekte in das Gesetz würde sicherstellen, dass die Luzerner Verwaltung nicht nur auf die aktuellen, sondern auch auf zukünftige digitale Herausforderungen vorbereitet ist und die Position als innovativer und serviceorientierter Kanton gefestigt wird. Es geht darum, die Entwicklung des Mindsets der Verwaltung, insbesondere der Dienststelle für Informatik, zu dahingehend unterstützen, damit sie sich als digitalisierungsfreundliche und innovative Organisation sieht.